

II- 701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

254/AB**1976-05-13****zu 403/J**

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Zl. 403/J-NR/1976.

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Koren und Genossen, Zl. 403/J-NR/1976, betreffend Abhörung von Telefonen, beantworte ich wie folgt:

Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 (§ 149a StPO) ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nur über qualifizierten richterlichen Beschuß (Ratskammer) zulässig. Den Strafverfolgungsbehörden ist selbstverständlich die strikte Beachtung dieses Gesetzesbefehls in jedem Fall auferlegt. Darüber hinaus wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlaß vom 31. Oktober 1972 (Jv 2341-1/72) die Leiter der Staatsanwaltschaften im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf hingewiesen, wegen der besonderen Bedeutung einer solchen gerichtlichen Maßnahme in jedem Fall bereits über die beabsichtigte Antragstellung zu berichten.

Ich selbst habe in der mündlichen Fragestunde vom 31.3.1976 auf eine Anfrage des Herrn

- 2 -

Abgeordneten Zeillinger in diesem Zusammenhang ausgeführt:

"Aber ebenso erfordert die rigorose Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, daß es in keiner wie immer gearteten Situation oder in keinem Fall einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis als Ausdruck der Intimsphäre gibt, ohne daß der richterliche Auftrag, u.zw. der qualifizierte richterliche Auftrag, durch einen Senat, den wir im Strafrechtsänderungsgesetz vorgesehen haben, vorliegt."

Ich habe dieser grundsätzlichen Erklärung nichts hinzuzufügen.

Wie ich dem Herrn Anfragesteller in der mündlichen Fragestunde vom 31.3.1976 in Aussicht gestellt habe, wurden von mir in der Folge sowohl bei den Gerichtsbehörden, bei den Sicherheitsbehörden und bei den Fernmeldebehörden Erhebungen veranlaßt, ob von irgend einer Seite der Versuch unternommen worden ist, die klaren gesetzlichen Bestimmungen über das Fernmeldegeheimnis zu verletzen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen, die ich Herrn Abg. Zeillinger mit Schreiben vom 7.4.1976 mitgeteilt habe, war, daß ein solcher Versuch von keiner Seite unternommen worden ist.

Die an mich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien führt in ihrem Bericht vom 5.4.1976, Jv 928-17/76, folgendes aus:

- 3 -

"Als am 4. März 1976 wirkl. Hofrat Dr. Kuso mit dem stellvertretenden Leiter des Sicherheitsbüros Hofrat Dr. Kornek und dem Sachbearbeiter des Sicherheitsbüros PolRat Bauer ha. vorsprachen, erfuhr ich, daß der Untersuchungsrichter im Verfahren 24 c Vr 532/76 am 12.2. 1976 konkrete Anträge zur Prüfung der technischen Möglichkeiten einer Telefonüberwachung des 'profils' im Sinne der §§ 149a, 414a StPO erteilt hatte. Auch anlässlich einer Besprechung der Sachbearbeiter des Sicherheitsbüros mit dem Leitenden Ersten Staatsanwalt Dr. Müller am 20. Feber 1976 in der Strafsache 24 c Vr 532/76 wurde die Möglichkeit einer Telefonüberwachung erörtert.

Ich habe daraufhin den Herren des Sicherheitsbüros ausdrücklich jede weitere Erhebung in der Strafsache 24 c Vr 532/76 verboten und kategorisch erklärt, daß eine telefonische Überwachung in dieser Strafsache, bei wem auch immer, unter keinen Umständen in Frage käme. Gleichzeitig habe ich die Bearbeitung des Strafaktes 24 c Vr 532/76 gem. § 32 Abs. 2 StPO an mich gezogen und die Vereinigung mit dem Akt 24 d Vr 1714/76 in die Wege geleitet."

Das Bundesministerium für Justiz hat von den gegenständlichen Vorgängen erst auf Grund des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 5.4.1976 erfahren. Dieser Bericht wurde vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Die in Frage 1. und 2. beschriebenen Vorgänge wurden aktenmäßig festgehalten.

12. Mai 1976

Bzoda